

# **Stadionordnung des Hannoverschen Sport-Clubs von 1893 e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die Stadionordnung gilt für die umfriedeten Versammlungsstätten und Anlagen des Stadions einschließlich der übrigen Spiel- und Randflächen (folgend nur noch Stadion bzw. Versammlungsstätten genannt) des Hannoverschen Sport-Clubs von 1893 e.V. an der Constantinstraße 86 in 30177 Hannover. Mit dem Kauf einer Dauer- oder Tageseintrittskarte, bzw. mit Betreten des Stadions verpflichtet sich jeder Besucher zur Einhaltung dieser Stadionordnung.

## **§ 2 Widmung**

1. Das Stadion dient vornehmlich der Austragung von Sportveranstaltungen. Darüber hinaus können auch Veranstaltungen nichtsportlicher Art durchgeführt werden.
2. Ein Anspruch der Allgemeinheit auf Benutzung der Versammlungsstätten und des Stadions besteht nicht.
3. Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung des Stadions richten sich nach bürgerlichem Recht.

## **§ 3 Aufenthalt**

1. In den Versammlungsstätten und dem Stadion dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten oder sonstige Berechtigungsausweise sind innerhalb der Stadionanlage auf Verlangen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei vorzuweisen.
2. Zuschauer haben den auf der Eintrittskarte für die jeweilige Veranstaltung angegebenen Platz außerhalb der Spielflächen bzw. der sie umgrenzenden Barrieren einzunehmen.
3. Beim Verlassen des Stadionbereichs verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit. Dies trifft auch auf Dauerkarten für den jeweiligen Veranstaltungstag zu.

## **§ 4 Eingangskontrolle**

1. Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Sicherheits- und Ordnungsdienst unaufgefordert seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
2. Der Sicherheits- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – darauf hin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen Mitführens von Waffen oder sonstigen gefährlichen oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände und Behältnisse.
3. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, sowie Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Stadionverbot besteht. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

## § 5 Verhalten im Stadion

1. Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
2. Die Besucher haben den Anordnungen des Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
3. Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung des Sicherheits- und Ordnungsdienstes oder der Polizei andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
4. Alle Auf- und Abgänge sowie Rettungswege sind durchgehend freizuhalten.

## § 6 Verbote

1. **Den Besuchern ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:**
  - a) rassistisches, fremdenfeindliches und rechtsradikales Propagandamaterial;
  - b) Waffen jeder Art;
  - c) Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können;
  - d) Gassprühdosens, ätzende oder färbende Substanzen;
  - e) Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind;
  - f) sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
  - g) Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
  - h) Fahnen- oder Transparentstangen, die keinen Hohlraum aufweisen, länger als 1,50 m sind oder deren Durchmesser größer als drei Zentimeter ist;
  - i) mechanisch betriebene Lärminstrumente;
  - j) alkoholische Getränke aller Art;
  - k) Laser-Pointer.
2. **Verboten ist den Besuchern weiterhin:**
  - a) Schiedsrichter, Spieler, Funktionäre oder andere Besucher der Anlagen zu beleidigen;
  - b) rassistische, fremdenfeindliche oder rechtsradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten;
  - c) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
  - d) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z.B. Spielfelder, Umkleieräume, Funktionsräume), zu betreten;
  - e) mit Gegenständen jedweder Art zu werfen;
  - f) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln, Magnesiumfackeln oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
  - g) ohne Erlaubnis des Veranstalters Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
  - h) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
  - i) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen;

j) Fotokameras, Videokameras, sonstige Bild- und Tonaufnahmegeräte etc. zum Zweck der kommerziellen Nutzung ohne vorherige Zustimmung seitens des Veranstalters mitzuführen.

3. Besuchern ist das ungenehmigte Mitführen von Tieren untersagt.

### **§ 7 Haftung**

1. Das Betreten und Benutzen der Stadionanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht wurden, haftet der Veranstalter nicht.
2. Unfälle oder Schäden sind dem Veranstalter unverzüglich am Tage der Veranstaltung zu melden. Ersatzansprüche gegen den Veranstalter sind nur möglich, wenn der Schaden grobfahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
3. Gegenstände, die nicht mit in das Stadion genommen werden dürfen, können auf eigene Gefahr beim Sicherheits- und Ordnungsdienst abgegeben werden. Der Veranstalter übernimmt für die hinterlegten Gegenstände keine Haftung.

### **§ 8 Zuwiderhandlung**

1. Personen, die gegen die Vorschriften der Stadionordnung verstoßen, können ohne Entschädigung oder Erstattung des Eintrittsgeldes aus dem Stadion verwiesen und mit einem Stadionverbot belegt werden.
2. Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
3. Verbotenerweise in das Stadion mitgeführte Sachen werden sichergestellt und – soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren nicht benötigt werden – nach dem Wegfall der Voraussetzungen für die Sicherstellung zurückgegeben.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Stadionordnung tritt mit Wirkung vom 29.6.2009 in Kraft.

Hannover, den 29.6.2009  
Hannoverscher Sport-Club von 1893 e.V.  
Der Vorstand